

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189

1045 Wien

T 0590 900DW | F 0590 900269

E up@wko.at

W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMLFUW-UW.2.1.6/0176-V/2/2017

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/17/79/TF  
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl  
3015

Datum  
17.07.2017

**Begutachtung - Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Verringerung des Verbrauchs von Kunststofftragetaschen (Tragetaschenverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermittle ich Ihnen den Entwurf der Tragetaschenverordnung samt Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung.

Inhalt der Novelle ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/720 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen.

Die EU Richtlinie gibt mehrere Möglichkeiten vor das Ziel, die Verringerung des Verbrauches von Plastiksackerl in Europa, zu erreichen.

Nach Artikel 4 Abs 1a der RL 94/62/EG in der Fassung der RL 2015/720 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2015 haben die MS Maßnahmen (zur Erreichung des jährlichen Maximalverbrauches von 90 Stück pro Person bis Ende 2019 sowie 40 Stück pro Person bis Ende 2015) und/oder Instrumente welche die entgeltliche Abgabe von Kunststofftragetaschen sicherstellen, wahlweise kumulativ oder alternativ, zu ergreifen.

Das BMFLUW will die Ziele dadurch erreichen, dass ab 1.1.2018 Plastiksackerl nur mehr entgeltlich abgegeben werden dürfen und legt auch Mindestentgelte für unterschiedliche Plastiksackerl fest. Sehr leichte Plastiksackerl mit einer Wandstärke unter 15 Mikron, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel dienen, sowie wiederverwendbare Einkaufstaschen sollen davon ausgenommen werden.

Europarechtlich reichen unserer Ansicht aber auch andere Maßnahmen aus, die geeignet sind, die Ziele zu erreichen.

Die freiwillige Vereinbarung 2016-2025 zur Vermeidung von Tragtaschen des Umweltministeriums ist aus unserer Sicht jedenfalls als solche Maßnahme zu qualifizieren. Kritisch zu sehen ist diese Umsetzung auch vor dem Hintergrund, dass Österreich das erste Ziel von 90 Sackerl bereits vor Jahren erreicht hat. Im Impact Assessment aus dem Jahre 2013 zur Vorbereitung der Richtlinie wurden für Österreich ein Verbrauch von rd. 51 Sackerl festgestellt. Auch das zweite Ziel von 40 Sackerln haben wir, nach den ersten Zahlen der freiwilligen Vereinbarung, bereits erreicht.

Auch Deutschland geht den Weg der freiwilligen Vereinbarung und denkt keine gesetzliche Regelung an.

Es wird vom BMLFUW jedoch davon ausgegangen, dass eine Umsetzung der RL nur durch eine Verpflichtung zur entgeltlichen Abgabe möglich ist, da die österreichische Vereinbarung keine Maßnahmen ist, die von der EU-Kommission akzeptiert werden würde.

Auch muss unsere Ansicht eine Ausnahme für bestimmte Anwendungen/Verwendungen und auch Unternehmen möglich sein, wenn damit Wettbewerbseinschränkungen hintangehalten werden können. Auch andere MS (zB England) sehen bei ihrer Umsetzung Ausnahmen von kleinen Betrieben von den Verpflichtungen vor.

Ich ersuche um Rückmeldungen **bis 25. August 2017**.

Freundliche Grüße

Thomas Fischer